



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Sadhana - Bündnis zur Hilfe für Menschen mit Behinderungen in Indien e.V." Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Menschen mit Behinderungen in Indien, ohne Ansehen des Glaubens, der Rasse, des Geschlechts oder der Nationalität, durch gezielte Maßnahmen der Rehabilitation und Ausbildung zu fördern.

Die Arbeit des Vereins ist getragen von dem Bewußtsein, aufgrund der Verantwortung für unsere Eine Welt, Hilfe leisten zu müssen.

Die Aktivitäten in Indien sollen möglichst in Zusammenarbeit mit einheimischen Trägern (Regierungen, religiösen Gemeinschaften, Behindertenverbänden und anderen Organisationen) erfolgen.

- (2) Der Verein sucht humanitäre, insbesondere finanzielle Hilfe zu leisten für:
 - a) die medizinische Hilfe nach dem Prinzip der gemeinschaftsorientierten Rehabilitation für behinderte Notleidende, die allgemeine und berufliche Ausbildung und Beschäftigung;
 - b) das Angebot der fachlichen Beratung sowie die Ausbildung von Fachkräften in den jeweiligen Bereichen.
- (3) Der Verein bedient sich seines Geschäftssitzes und der ihm dienenden Einrichtungen zur:
 - a) Abwicklung sämtlicher Aktivitäten, die zum Erreichen seiner Zielsetzung notwendig sind;
 - b) Förderung eines besseren Verständnisses für Notwendigkeit und Nutzen weltweiter Behindertenarbeit durch Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland;
 - c) Werbung und Betreuung des SpenderInnenkreises.
- (4) Der Verein
 - a) unterstützt hauptsächlich die Arbeit der International Agency for Rehabilitation, India (IARI). Der Sitz von IARI ist Bangalore.
 - b) kann andere Organisationen mit ähnlicher ideeller Zielsetzung durch Fachpersonal und Sachkenntnis bzw. deren Vermittlung und anderweitig mit materiellen Mitteln unterstützen.

§ 3 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen außerdem aus regelmäßigen und außerordentlichen Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Ist aufgrund eines allgemeinen Spendenaufufes für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt wird, so ist der Überschuß für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden.

§ 4 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Mitglieder erhalten keine Überschüsse und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Sie erhalten bei ihren Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zulässig ist der Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die angemessene Vergütung von Dienstleistungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden durch den Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personen werden, die den in § 2 genannten Zweck des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Antrag.
- (4) Die Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages bedarf gegenüber dem Abgelehnten keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod;
 - b) schriftliche Erklärung des Austritts;
 - c) Ausschluß.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt auch zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Mitgliederversammlungen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.
- (3) Bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses mit Prüfungsbericht;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren etwaige Nachwahl;
 - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 9 Tagungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/ der Vorsitzenden einberufen.
- (3) Dieses geschieht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand über den/ die GeschäftsführerIn schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende. Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.
- (10) Gäste dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung angekündigt war, wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung genau bezeichnet und wenn er einen Formulierungsvorschlag für eine etwa erforderliche neue Fassung enthalten hatte.
- (2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Drei-Viertel-Stimmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde aus formalen Gründen verlangt werden, können von dem Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/ die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Er/ sie muß sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.
- (3) Falls der/ die Vorsitzende dem Verlangen nicht innerhalb von sechs Wochen nachkommt, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung auf Ermächtigung durch das Amtsgericht gem. § 37 Abs. 2 BGB einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten im übrigen die Vorschriften des § 9 vorliegender Satzung entsprechend.

§ 12 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird von dem/ der ProtokollführerIn ein Protokoll aufgenommen, das von dem/ der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Der/ die ProtokollführerIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird jedem Mitglied auf Wunsch unverzüglich zugesandt.
- (2) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen der nicht erschienen Mitglieder mit der Feststellung, ob ihr Fehlen als entschuldigt gilt, die Tagesordnung, den Wortlaut der gestellten Anträge und der gefaßten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereint.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, seinem/ seiner StellvertreterIn, dem/ der SchatzmeisterIn und dem/ der stellvertretenden SchatzmeisterIn.
- (4) Der/ die Vorsitzende, der/ die SchatzmeisterIn und der/ die stellvertretende SchatzmeisterIn bilden den gesetzlichen Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder dieses gesetzlichen Vorstandes vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
 - b) die Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern;
 - c) die Beschlussfassung über außerordentliche Angelegenheiten des Vereins;
 - d) die Prüfung des Jahresabschlusses;
 - e) die Prüfung der vom Geschäftsführer zu erstattenden Berichte;
 - f) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 15 Tätigkeit des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Außerdem muß der/ die Vorsitzende den Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden bzw. des beauftragten Sitzungsleiters.
- (3) In dringenden Fällen fasst der Vorstand seine Beschlüsse schriftlich nach § 32 Abs. 2 BGB.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand

Außer durch Rücktritt und Abberufung aus einem wichtigen Grund verliert ein Vorstandsmitglied sein Amt auch dann, wenn es aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Schiedsverfahren

- (1) Über Klagen, die von dem Verein gegen seine Mitglieder oder Vorstandsmitglieder als solche oder von den Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander oder gegen den Verein erhoben werden, entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Soweit die Parteien nicht berechtigt sind, über den Streitgegenstand einen Vergleich zu schließen, findet, ehe die Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden kann, vor dem Schiedsgericht ein Güteverfahren statt.
- (3) Das Verfahren ist vereinsöffentlich. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Abschrift des vollständigen Schiedsspruchs.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Schiedsordnung erlassen. Solange das nicht geschehen ist, sind die Schiedsrichter, wenn sich unter ihnen Stimmengleichheit ergibt, berechtigt, einen Obmann hinzuzuwählen, um sodann zu dritt zu entscheiden.

§ 17 Liquidation des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Epilepsiezentrum Kleinwachau e. V.“ mit Sitz in Radeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Am 24.9.2011 in § 13 Vorstand und § 19 Liquidation des Vereins überarbeitete Fassung vom 9.1.1994.